

Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen

vom 27. September 2009¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Dezember 2008 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

Art. 1. Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen bietet einen künstlerisch anspruchsvollen Konzert- und Theaterbetrieb für Kanton und Stadt St.Gallen sowie für die Ostschweiz und den Bodenseeraum auf der Grundlage des Leistungsauftrags an.

Allgemeiner
Auftrag
a) Konzert- und
Theaterangebot

Sie verfügt insbesondere über ein Berufssinfonieorchester sowie über eigene Ensembles für Schauspiel, Musiktheater und Tanz.

Art. 2. Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen betreibt die ihr vom Kanton zur Verfügung gestellten Spielstätten.

b) Spielstätten

Spielstätten sind das Tonhalle- und das Theatergebäude in St.Gallen.

Art. 3. Der Kanton leistet an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen einen jährlichen Beitrag von Fr. 18 983 160.–. Der Beitrag wird jährlich im prozentual gleichen Ausmass wie die Besoldungsänderung für das Staatspersonal angepasst.²

Beiträge
a) Kanton

40 Prozent des Beitrags werden dem Lotteriefonds belastet.

Der Kantonsrat kann mit Voranschlag und Beschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds den Beitrag:

- a) bei Änderung des Leistungsauftrags erhöhen oder herabsetzen;
- b) bei ausserordentlichen Umständen, insbesondere für notwendige reale Anpassungen von Besoldungen und Gage des Personals, ändern.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2009; in der Volksabstimmung angenommen worden und rechtsgültig geworden am 27. September 2009; in Vollzug ab 1. Januar 2010.

2 Vgl. Art. 6, Art. 7, Art. 11 sowie Art. 21 Abs. 1 und 2 BesV, sGS 143.2.

b) politische
Gemeinde
St.Gallen

Art. 4. Die politische Gemeinde St.Gallen leistet an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen einen jährlichen Beitrag von Fr. 8 135 640.–. Der Beitrag wird jährlich im prozentual gleichen Ausmass wie die Besoldungsänderung für das Staatspersonal angepasst.¹

Das zuständige Organ der politischen Gemeinde St.Gallen kann eine Änderung des Beitrags beschliessen, wenn der Kantonsrat den Beitrag des Kantons:

- a) nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a dieses Erlasses ändert und die Änderung des Leistungsauftrags das Leistungsangebot von Konzert und Theater St.Gallen in der politischen Gemeinde St.Gallen betrifft;
- b) nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b dieses Erlasses ändert.

Die Änderung des Beitrags der politischen Gemeinde St.Gallen beträgt drei Siebtel der Änderung des Beitrags des Kantons.

Gebäude
a) Nutzung
und Unterhalt

Art. 5. Der Kanton stellt der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen die Spielstätten unentgeltlich zur Verfügung.

Er trägt die Aufwendungen für den grossen baulichen Unterhalt.

Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen trägt die Aufwendungen für den kleinen Unterhalt.

b) Vereinbarung

Art. 6. Regierung und Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen regeln durch Vereinbarung insbesondere:

- a) den Umfang der statuierten Verpflichtung des Kantons;
- b) die Grundsätze der Nutzung der Spielstätten;
- c) die Einzelheiten betreffend die Zuständigkeiten für den grossen und den kleinen baulichen Unterhalt der Spielstätten;
- d) die Zuständigkeit betreffend die Verwaltung der Spielstätten und die Verantwortlichkeiten betreffend Haftung;
- e) das Verfahren bei Streitigkeiten und den Gerichtsstand.

Leistungs-
auftrag

Art. 7. Die Regierung erteilt der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen den Leistungsauftrag.

Sie überprüft periodisch, ob der Leistungsauftrag wirtschaftlich und wirksam erfüllt wird.

Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen erstattet der Regierung jährlich nach deren Vorgaben Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags und die Verwendung der Mittel.

Schluss-
bestimmungen
a) Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 8. Der Grossratsbeschluss über Kantonsbeiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen vom 26. Mai 2000² wird aufgehoben.

¹ Vgl. Art. 6, Art. 7, Art. 11 sowie Art. 21 Abs. 1 und 2 BesV, sGS 143.2.

² nGS 41–71 (sGS 273.03).

Art. 9. Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

b) Vollzugs-
beginn

Art. 10. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.¹

c) Referendum

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:²

Das Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen³ ist in der Volksabstimmung vom 27. September 2009 mit 60 555 Ja- gegen 56 469 Nein-Stimmen angenommen worden⁴ und demnach am 27. September 2009 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.

St.Gallen, 3. November 2009

Der Präsident der Regierung:
Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Art. 6 RIG, sGS 125.1.

2 Siehe ABl 2009, 3165 f.

3 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2009, 2460 ff.

4 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2009, 2772 ff.

273.1